



Ges.m.b.H

## **GFI Ges.m.b.H**

### **Allgemeine Geschäfts-u. Lieferbedingungen (Privatkunden)**

#### **Für Datenübertragungsdienste ("Netzdienste")**

##### **1. Geltungsbereich**

1.1 Diese AGB gelten für sämtliche Dienstleistungen und Lieferungen, die die GFI Ges.m.b.H ("GFI"), Aredstraße 7/5, 2544 Leobersdorf, gegenüber Vertragspartnern (einzeln "Teilnehmer") erbringt, die Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind.

##### **2. Leistungsumfang und Dienstqualität**

2.1 GFI erbringt Datenübertragungsdienste. Diese Datenübertragungsdienste ("Dienste") umfassen den Abruf von Texten, Daten und grafischen Darstellungen aus dem Internet zur rein privaten Nutzung. Weiters erbringt GFI Hosting Dienstleistungen und stellt ein Email-Service zur Verfügung. Auch werden eigene Webinhalte wie z.B. Newsletter bereitgestellt. Das genaue Ausmass der Dienste hängt vom jeweils gewählten Leistungspaket ab.

2.2 Unsere angebotenen Dienste betreiben wir mit höchstmöglicher Sorgfalt, Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit. Wir orientieren uns dabei am jeweiligen Stand der Technik. Die angebotenen Dienste richten sich nach der branchenüblichen Verfügbarkeit.

Die Dienste stehen dem Teilnehmer grundsätzlich täglich von 0-24 h zur Verfügung. GFI strebt hinsichtlich der angebotenen Dienste eine höchstmögliche Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit an. Ausnahmsweise können sich jedoch aufgrund von Auslastung, Verkehrslage, Betriebszustand der Infrastruktur oder Wartungsarbeiten Einschränkungen ergeben. Der Teilnehmer nimmt daher zur Kenntnis, dass es insbesondere aufgrund von Wartungsarbeiten oder aufgrund von kurzfristigen technischen Störungen zur Unterbrechung der Übertragung kommen kann.

2.3 Betrieb und Wartung erfolgen durch GFI oder durch von GFI beauftragte Dritte. Eingriffe (z.B. Errichtung Verlegung oder Entfernung von Anschlüssen, Störungsbehebung, Wartung) dürfen nur von GFI oder deren Beauftragten vorgenommen werden. Der Teilnehmer wird Störungen unverzüglich GFI melden und deren Beauftragten den Zutritt zur Störungsbehebung und Durchführung von Wartungsarbeiten ermöglichen. Dem Teilnehmer steht eine Störungshotline von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8 Uhr bis 17 Uhr, Freitag in der Zeit von 8 Uhr bis 14 Uhr unter der Telefonnummer 02256/633 70 44 kostenlos zur Verfügung.

2.4 GFI wird sich bemühen, Störungen und Unterbrechungen im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umgehend zu beheben. Für den Fall, dass die Störung vom Teilnehmer schuldhaft verursacht wird, trägt dieser sämtliche Kosten, die GFI durch die Störungsbehebung entstehen.

2.5 Der Teilnehmer nimmt zur Kenntnis, dass GFI keine uneingeschränkte Verpflichtung zum Datentransport trifft. Eine entsprechende Verpflichtung besteht insbesondere nicht, wenn sich GFI andernfalls selbst der Gefahr rechtlicher Verfolgung oder Sperre aussetzen würde. Wird GFI ein Verdacht des "Spamming" bekannt, behält sich GFI das Recht vor, zum Schutz der Internet User und der eigenen Systeme den Datentransfer vorübergehend zur Gänze oder teilweise zu unterbrechen. Die Unterbrechung ist unverzüglich aufzuheben, wenn die Gründe für die Unterbrechung weggefallen und der Teilnehmer, GFI, die Kosten der gerechtfertigten Unterbrechung und deren Aufhebung ersetzt hat. Die gerechtfertigte Unterbrechung entbindet den Teilnehmer nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des Entgelts. Für den entstandenen Aufwand, der gerechtfertigten Sperre und deren Aufhebung wird ein Reaktivierungsentgelt in Höhe von € 30,00 verrechnet.

2.6 GFI ist berechtigt, andere Unternehmen mit der Erbringung von Leistungen aus diesem Vertragsverhältnis zu beauftragen.

2.7 Wurde nichts anderes vereinbart, übernehmen wir den Betrieb und die Wartung der Anlage bis zu Ihrer Kabelanschlussdose bzw. bis zum Kabelmodem.

2.8 Die Verfügbarkeit und Qualität der einzelnen Dienste ergeben sich aus den Leistungsbeschreibungen und allfälligen sich darauf beziehenden Vereinbarungen der beiden Vertragspartner. Die GFI ist berechtigt, vertragsgegenständliche Leistungen an den jeweiligen Stand der Technik anzupassen. Die Nutzung der Internetdienstleistungen beschränkt sich auf den im Vertrag angeführten Standort (Haushalt, Firma, etc.). Eine darüber hinaus gehende entgeltliche oder unentgeltliche Nutzung ist nicht gestattet. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass als Voraussetzung für einen funktionsfähigen Internetzugang das Beziehen der IP-Adresse grundsätzlich dynamisch erfolgt (per DHCP).

2.9. Die GFI trägt Sorge, dass die vereinbarte Dienstqualität gewährleistet wird. Wir messen regelmäßig die Auslastung bzw. den Datenverkehr unserer Breitbandnetze auf sämtlichen Netzebenen.

Die aggregierten bzw. anonymisierten Messdaten werden ausschließlich dazu verwendet, um Kapazitätsengpässe zu vermeiden und den weiteren Netzausbau zielgerichtet zu planen.

Die GFI stellt sicher, dass Sicherheit und Integrität des Netzes dem jeweiligen Stand der Technik sowie den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften entsprechen und hat dafür technische und organisatorische Maßnahmen getroffen.

Eine allfällige Entschädigung bzw. Erstattung bei Nichteinhaltung der Dienstqualität richtet sich nach folgenden Regeln. Kurzfristige Unterbrechungen oder Störungen unserer Dienste im Ausmaß bis maximal einen Kalendertag pro Monat, die auf die geplante und vorab angekündigte Wartungs- oder Reparaturarbeiten an unserem Kabelnetz zurückzuführen sind, gelten nicht als Verletzung der vertraglichen Pflichten.

Wenn wir die vertraglich vereinbarte Leistungsqualität nach den für Ihr Produkt geltenden Leistungsbeschreibungen länger als zwei volle Kalendertage nicht erbringen, dann bekommen Sie von uns für die Dauer der Nichterbringung das anteilige Grundentgelt für die von der Unterbrechung betroffenen Leistungen/Dienste zurück.

Die allgemeinen Schadenersatz-sowie gewährleistungsrechtlichen Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.

Im Falle einer kontinuierlichen oder regelmäßig wiederkehrenden Abweichung von der vereinbarten Geschwindigkeit Bei Internetprodukten oder bei anderen Dienstqualitätsparametern stehen Ihnen folgende Gewährleistungsbefehle zur Verfügung. Verbesserung, Austausch, Preisminderung. Über das Bestehen, die Bedingungen und die Einzelheiten der Ausübung der Gewährleistungsbefehle informieren wir Sie gerne im Anlassfall. Sie haben auch die Möglichkeit sich die Schlichtungsstelle der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR) oder ein Gericht zu wenden.

### **3. Entgelt**

3.1 Sofern nichts anderes vereinbart wurde, gelten die im Anmeldeformular und im jeweils gültigen Tarifblatt angeführten Preise und Zahlungsmodalitäten. Grundsätzlich gilt eine monatliche Verrechnung. GFI behält sich das Recht vor, bei Änderungen des Leistungsangebotes sowie bei Neuberechnung oder Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen allgemein verbindlichen Kostenfaktoren die Preise anzupassen. Herstellungsentgelte, jährlich zu bezahlende Entgelte sowie andere Einmalentgelte können wir sofort nach Leistungsbereitstellung verrechnen.

3.2 Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und von Entgelten (Tarife/Preise) gemäß Punkt 3.1 dieser AGB werden dem Teilnehmer mindestens 1 Monat vor ihrem In-Kraft-Treten schriftlich mitgeteilt. Bei nicht ausschliesslich begünstigenden Änderungen für den Teilnehmer ist dieser berechtigt, nach Bekanntgabe der Änderung den Vertrag ausserordentlich bis zum In-Kraft-Treten der Änderungen kostenlos zu kündigen. Die Änderungen gelten als genehmigt und werden wirksam, wenn der Teilnehmer sein Kündigungsrecht nicht bis zum In-Kraft-Treten der Änderungsmitteilung ausübt, sofern GFI den Teilnehmer auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens und auf seine Kündigungsmöglichkeit hingewiesen hat.

3.3 Sollte der Teilnehmer mit der Bezahlung des Entgelts in Verzug geraten bzw. über eine ungenügende Kontendeckung verfügen, ist GFI berechtigt, Ihnen ein Bearbeitungsentgelt in der Höhe von EUR 10,00 sowie den Bearbeitungsaufwand, den uns Ihre Bank vorschreibt zu verrechnen.

3.4 Die vereinbarten Preise unterliegen einer jährlichen Indexanpassung auf der Basis des Verbraucherindex 2005 oder einer nachfolgend an seine Stelle tretenden Index. Als Bezugsgröße dient die Zahl, die von der Statistik Austria für den November 2007 verlautbart wurde. Übersteigt die Indexanpassung 3 %, ist GFI berechtigt, die Wertanpassung zum 1. Jänner des Folgejahres durchzuführen.

3.5 Die Zuordnung und Verarbeitung Ihrer Zahlungen erfolgt automationsunterstützt. Eine automatisierte und richtige Zuordnung Ihrer Zahlungen ist nur gewährleistet bei Zahlungen mittels Lastschriftmandat (kein weiteres Zutun von Ihnen erforderlich).

3.6 Sind Sie in Verzug mit der Zahlung Ihrer fälligen Entgelte, senden wir Ihnen eine Mahnung in Papierform. Wurde der Zahlungsverzug von Ihnen verschuldet, sind wir berechtigt, Ihnen für jede Mahnung bis zur Übergabe der Forderungsbearbeitung an ein Inkassoinstitut oder an einen Rechtsanwalt die angefallenen und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen und zweckdienlichen administrativen Mahnspesen in der Höhe von € 9,00 in Rechnung stellen.

3.7 Wenn Sie nach der ersten Mahnung nicht innerhalb von 14 Tagen bezahlt haben, behalten wir uns das Recht vor, die Forderungsverfolgung an ein Inkassoinstitut bzw. an einen Rechtsanwalt zu übergeben. In diesem Fall sind Sie ebenso verpflichtet, uns ab Übergabe der Forderungsbetreibung an ein Inkassoinstitut oder an einen Rechtsanwalt die uns tatsächlich entstandenen und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten des beauftragten Inkassoinstituts oder Rechtsanwaltes im Zusammenhang mit der außergerichtlichen Forderungsbetreibung zu ersetzen, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen und der Zahlungsverzug von Ihnen verschuldet wurde.

3.8 Wir sind berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 4 % jährlich ab Fälligkeit der Rechnung zu verrechnen, falls Sie trotz Mahnung nicht bezahlen, sofern der Zahlungsverzug von Ihnen verschuldet wurde.

3.9 Binnen einer Frist von 3 Monaten nach Rechnungszugang, können Sie Rechnungseinwände schriftlich bei uns geltend machen. Weiterhin haben Sie jedoch die Möglichkeit sich an ein Gericht oder die Schlichtungsstelle der RTR zu wenden.

## 4. Vertragsdauer

4.1 Der Vertrag zwischen dem Teilnehmer und GFI über die Nutzung und Erbringung der Leistungen und Lieferungen von GFI wird durch die schriftliche Annahme des Angebotes des Teilnehmers durch GFI auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Teilnehmer hat für sein Angebot das vorgesehene Anmeldeformular zu verwenden. Das Angebot gilt mit der Übersendung eines Bestätigungsmails oder mit der Ausfolgung einer schriftlichen Bestätigung bei Freischaltung des Anschlusses als angenommen. GFI stellt dem Teilnehmer über ihr Kabelnetz Netzdienste zur Verfügung. Voraussetzung für den Empfang dieser Netzdienste ist daher ein betriebsbereiter Anschluss des Teilnehmers an das Kabelnetz (gültiger Kabel-TV Vertrag).

4.2 Jede Vertragspartei kann den Vertrag ohne Angabe von Gründen, von beiden Seiten am letzten Tag eines Kalendermonats unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat schriftlich kündigen. Für die Kündigungsfrist maßgebend ist der Postausgangsstempel. Wenn GFI einen Vertrag mit Mindestvertragsdauer abgeschlossen hat, dann kann dieser Vertrag frühestens mit Wirksamkeit zum letzten Tag jenes Kalendermonats ordentlich gekündigt werden, in dem die Mindestvertragsdauer endet.

Der Teilnehmer verzichtet während der ersten 24 Monate auf die Ausübung des Rechts der ordentlichen Kündigung. Kündigt der Teilnehmer das Vertragsverhältnis dennoch auf, ist eine derartige vertragswidrige Beendigung wirksam. Der Teilnehmer hat aber für die Zeit zwischen der Vertragsbeendigung und dem Ende der vereinbarten Mindestvertragsdauer die Summe des aushaftenden Entgelts zu bezahlen. Dies gilt nicht bei einer Kündigung im Fall des Vorliegens eines ausserordentlichen Kündigungsgrundes.

Wird das Vertragsverhältnis vor Ablauf der Mindestvertragsdauer beendet, so ist mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses für den Zeitraum zwischen der Vertragsbeendigung und dem Ende der Mindestvertragsdauer ein Restentgelt zu bezahlen. Das Restentgelt beträgt, sofern nichts anderes geregelt wurde, die für den Zeitraum zwischen vorzeitiger Vertragsbeendigung bis zum Ablauf der Mindestvertragsdauer zu entrichtenden fixen Entgelte. Restentgelte fallen nicht an, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig aus Gründen beendet wurde, die ausschließlich GFI zu vertreten hat.

Wir sind berechtigt, Ihre Bestellung in begründeten Fällen abzulehnen, insbesondere in folgenden Fällen:

- Zahlungsrückstand aus einem bestehenden, früheren oder anderem Vertragsverhältnis mit uns
- es besteht der missbräuchliche Verdacht, dass Sie Ihren Anschluss missbräuchlich verwenden oder verwenden werden
- aus technischen Gründen, wenn wir die bestellte Leistung an Ihrer Anschlussadresse nicht herstellen können

4.3 GFI ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes berechtigt, den Vertrag durch einseitige Erklärung mit sofortiger Wirkung zu sperren oder unseren Vertrag mit sofortiger Wirkung gemäß der AGB außerordentlich zu kündigen, wenn ein von Ihnen zu vertretender Umstand vorliegt, der die Erbringung weiterer Leistungen für uns unzumutbar macht. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

4.3.1 der Rückstand des Teilnehmers mit der Bezahlung des Entgelts trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung der Dienstunterbrechung- oder abschaltung und Setzung einer Nachfrist von 2 Wochen.

4.3.2 die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Teilnehmers bzw. wenn ein solches Verfahren mangels Deckung abgewiesen wird. Für Unternehmer gilt: §25a Insolvenzordnung bleibt davon unberührt.

4.3.3 Der Missbrauch des Anschlusses durch den Teilnehmer, insbesondere wenn der Teilnehmer seine Verpflichtungen gemäß Punkt 5.1 / 5.6 verletzt oder GFI gezwungen ist, die Dienste gemäß Punkt 2.4 zu unterbrechen.

4.3.4 Sie entfernen störende oder nicht dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsend-einrichtungen BGBL.I Nr. 134/2001 entsprechende Telekommunikationsendeinrichtungen nicht unverzüglich nach Aufforderung von unserem Netz.

4.3.5 die Ihnen aufgetragene Sicherheitsleistung gemäß der AGB wurde nicht innerhalb der angemessenen Frist erbracht.

4.3.6 Sie haben eine wesentliche vertragliche Pflicht verletzt oder es liegen andere von Ihnen zu vertretende Umstände vor, die die Erbringung von weiteren Leistungen für uns unzumutbar machen.

4.3.7 Wir oder die von uns beauftragten Techniker werden von Ihnen gehindert eine Störungsbehebung oder eine Wartung durchführen zu lassen.

4.3.8 Sie oder ein von Ihnen beauftragter Dritter nimmt selbst Eingriffe in die Anlage oder in das von uns zur Verfügung gestellte Equipment vor.

4.3.9 Die Erbringung der Leistung wird aus nicht von uns zu vertretenden Gründen technisch unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar.

4.4 Sämtliche Fälle sofortiger Vertragsauflösung, die aus Gründen erfolgen, die der Sphäre des Teilnehmers zuzurechnen sind, lassen die Entgeltsfortzahlungsverpflichtungen des Teilnehmers bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin gemäß Punkt 4.2 unberührt.

4.5 Bei Vorliegen von höherer Gewalt ist GFI berechtigt, die Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit zu verschieben. Als höhere Gewalt gelten ausserordentliche, nicht vorhersehbare und nicht beeinflussbare Ereignisse, wie insbesondere Naturkatastrophen oder Elementarereignisse, Brandkatastrophen, Krieg, Hochwasser, Arbeitskampf, Unwetter oder sonstige nachweisliche Ereignisse, die GFI die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung unmöglich oder unzumutbar macht.

4.6 Dauern die in Punkt 4.5 angeführten Umstände länger als 4 Wochen an, kann der Teilnehmer den Vertrag mit sofortiger Wirkung auflösen.

4.7 Die Entscheidung zwischen bloßer Sperre der Leistung einerseits oder außerordentlicher Kündigung andererseits liegt in unserem Ermessen. Auf Wunsch werden wir Sie gerne über den Grund der getroffenen Maßnahme informieren. Eine gerechtfertigte Sperre entbindet Sie nicht von Ihrer Verpflichtung zur Zahlung der monatlichen Grundentgelte.

4.8 Tod des Teilnehmers.

Der Rechtsnachfolger des Teilnehmers ist verpflichtet, den Tod des Teilnehmers unverzüglich GFI anzuzeigen. Sofern nicht binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe ein Dritter den Eintritt in das Vertragsverhältnis beantragt, gilt das Vertragsverhältnis mit dem Tod des Teilnehmers als beendet. Für Entgelte, welche nach dem Tod des Teilnehmers bis zur Bekanntgabe des Todes angefallen sind, haften unbeschadet anderer Bestimmungen Nachlass und Erben.

4.9 Ein Umzug stellt keinen außerordentlichen Kündigungsgrund dar. Wenn Sie umziehen und Ihren Anschluss und unser Equipment an eine anderer Anschlussadresse verlegen möchten, ist dies nur möglich, wenn zwischen Ihnen und uns ein neuer Vertrag abgeschlossen wird.

## **5. Sonstige Pflichten des Teilnehmers**

5.1 Der Teilnehmer hat die einschlägigen Gesetze (insbesondere das Pornografie- und Verbotsgesetz, das Strafgesetzbuch, das Glückspielgesetz, das Urheberrechtsgesetz, das Mediengesetz, das e-commerce-Gesetz sowie das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb welche Übermittlung, Verbreitung und Ausstellung bestimmter Inhalte regeln, zu beachten.

5.2 Der Teilnehmer verpflichtet sich, die österreichischen Gesetze auch im internationalen Datenverkehr einzuhalten und offenkundig gewordene Gesetzesverstöße GFI bekannt zu geben.

5.3 Der Teilnehmer verpflichtet sich weiters, GFI von jedem Schaden frei zu halten, der durch die von ihm in Verkehr gebrachten Daten entsteht, insbesondere durch Privatklagen wegen übler Nachrede, Beleidigungen oder Kreditschädigung (§11, §115, § 152 STGB), durch Verfahren nach dem Mediengesetz, dem Urheberrechtsgesetz, wegen zivilrechtlichen Ehrenbeleidigung oder Kreditschädigung (§1330 ABGB).

5.4 Der Teilnehmer nimmt zur Kenntnis, dass über das Internet mitunter auch jugendgefährdende Inhalte zugänglich sind und er deshalb dafür Sorge zu tragen hat, dass die Nutzung der Dienste durch Jugendliche, nur unter entsprechender Aufsicht ermöglicht wird.

5.5 Die von GFI an den Teilnehmer übermittelten Informationen, insbesondere das von GFI für die Inanspruchnahme der Dienste vergebene persönliche Passwort gilt als vertraulich. Der Teilnehmer verpflichtet sich, diese Daten geheim zu halten und sie in keiner Weise Unbefugten zukommen zu lassen. Des Weiteren verpflichtet sich der Teilnehmer, jeden Missbrauch seiner Zugangsdaten zu unterbinden, sowie jeden Missbrauchsverdacht sofort GFI zu melden. GFI behält sich die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen bei Verletzung dieser Geheimhaltungsverpflichtung ausdrücklich vor.

5.6 Der Teilnehmer ist nicht berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis, Dritten zu überbinden.

5.7 Sie sind verpflichtet uns zu informieren, wenn sich folgende Daten ändern:

- Ihr Name
- Ihre Anschrift (inkl. Rechnungsadresse)
- Ihre E-Mail Adresse, falls Sie uns diese bei Vertragsabschluss oder in weiterer Folge während des aufrechten Vertragsverhältnisses zum Empfang von vertragsrelevanter Korrespondenz und von elektronischen Rechnungen mitgeteilt haben
- Ihre Bankverbindung, sofern Sie uns ein Lastschriftsmandat erteilt haben
- Ihre Rechtsform

## **6. Datenschutz**

6.1 Bei GFI wird der Schutz Ihrer Daten großgeschrieben. Auf Grund der geltenden Datenschutzgesetzen (insbesondere die Bestimmungen der Datenschutzverordnung, des Österreichischen Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018 und des Telekommunikationsgesetzes (TKG)2003) können Sie darauf vertrauen, dass wir mit Ihren personenbezogenen Daten gewissenhaft umgehen und unsere festgelegten Pflichten einhalten. Um Ihre bei uns gespeicherten Daten gegen jeden unberechtigten Zugriff zu schützen, ergreifen wir dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen. Diese sind in verbindlichen unternehmensinternen Sicherheitsrichtlinien festgehalten deren Einhaltung laufend überprüft wird. Diese Maßnahmen enthalten z.B. Regelungen hinsichtlich der Organisation der IT-Sicherheit, Zugangskontrolle und Zugangsmanagement, Infrastrukturmanagement, Authentifizierung/ Autorisierung, Change Management, Datensicherheit (Kontinuität, Integrität, Zugangsrechte) und Netzwerksicherheit.

6.2 GFI ermittelt und verarbeitet Stammdaten (akademischer Grad, Vorname, Familienname, Geburtsdatum, Wohnadresse, Emailadresse, Teilnehmeranschluss und Kundennummer, Bonität) und im Rahmen des § 99 TKG Verkehrsdaten, Verkehrsdaten sind Daten, die bei der Herstellung von Verbindungen gespeichert werden.

6.3 Stamm- und Verkehrsdaten werden zum Zwecke der Durchführung dieses Vertrages, und zu Verrechnungszwecken verarbeitet. Die Daten werden nach Abwicklung aller aus dem Vertragsverhältnis stammenden Ansprüche gelöscht. Ausnahmen sind nur insoweit zulässig als diese Daten noch benötigt werden, um Entgelte zu verrechnen oder einzubringen, Beschwerden zu verarbeiten oder sonstige gesetzliche Verpflichtungen zu erfüllen. Der Inhalt von Nachrichten eines Teilnehmers (so genannten Inhaltsdaten) werden gemäß § 101 TKG, sofern aus technischen Gründen eine kurzfristige Speicherung erforderlich ist, unverzüglich nach Wegfall dieser Gründe gelöscht.

6.4 GFI ist berechtigt, ein Teilnehmerverzeichnis gemäß § 103 TKG zu erstellen. Auf Wunsch des Teilnehmers kann eine Eintragung unterbleiben.

6.5 Übermittelt der Teilnehmer über die technischen Einrichtungen von GFI personenbezogene Daten, trägt er diesbezüglich die Verantwortung nach dem Datenschutzgesetz. Verwendet er dabei Speichereinrichtungen von GFI gilt er als Auftraggeber im Sinne des Datenschutzgesetzes.

## **7. Gewährleistung**

7.1 Es gelten die allgemeinen gesetzlichen Regeln des österreichischen Gewährleistungsrechts, sofern nicht nachstehend anderes vereinbart ist. Die Gewährleistungsfrist für Verbraucher beträgt zwei Jahre.

7.2 Der Teilnehmer hat grundsätzlich die Wahl, ob Verbesserung oder Austausch erfolgen soll, ist die Verbesserung für GFI nicht möglich oder tunlich, hat der Teilnehmer den Anspruch auf Austausch. Ist der Austausch für GFI nicht möglich oder tunlich, hat der Teilnehmer Anspruch auf Verbesserung. Für den Fall, dass weder Verbesserung noch Austausch möglich oder tunlich sind, kann der Teilnehmer grundsätzlich nach seiner Wahl Preisminderung oder, sofern es sich nicht nur um einen geringfügigen Mangel handelt, Wandlung des Vertrages verlangen.

7.3 Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel, die aus nicht von GFI bewirkter oder geschuldeter Anordnung und Montage (dies gilt nicht, sofern die Selbstmontage durch den Teilnehmer oder Dritte vereinbart war, fachmännisch erfolgt und die unsachgemäße Montage auf einem Fehler der Montageanleitung beruht oder im Fall von zulässigen und fachmännisch erfolgten Ersatzvornahmen durch den Teilnehmer oder Dritte, weil GFI trotz Anzeige des Mangels ihrer Verbesserungspflicht nicht binnen angemessener Frist nachgekommen ist), Nichtbeachtung der Installationserfordernissen und Benützungsbedingungen, Überbeanspruchung über die GFI angegebenen Leistung, unrichtige Behandlung und Verwendung ungeeigneter Betriebsmaterialien, entstehen. GFI haftet nicht für Beschädigungen, die auf atmosphärische Entladungen, Überspannungen und chemische Einflüsse zurückzuführen sind. Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf den Ersatz von Teilen, die einem natürlichen Verschleiss unterliegen, ausser ein Mangel war bereits bei Übergabe vorhanden.

## **8. Haftungsbeschränkungen**

8.1 Ausserhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes beschränkt sich die Haftung von GFI auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

8.2 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei GFI zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Teilnehmers.

8.3 GFI haftet nicht für Inhalte, die von Dritten über ihr Netz vermittelt werden, oder die durch die Dienste dem Teilnehmer oder Dritten zugänglich sind.

8.4 Wir haften gemäß den gesetzlichen Bestimmungen Verbrauchern gegenüber im Sinne des KSchG.

8.5 Wir haften gegenüber Unternehmern im Sinne des KSchG (ausgenommen Personenschäden, für die unbeschränkt gehaftet wird), nur für Schäden oder Nachteile, die von uns oder unseren Erfüllungshilfen vorsätzlich oder zumindest grob fahrlässig verursacht worden sind. Unsere Haftung für verlorene oder veränderte Daten, entgangenen Gewinn, Folgeschäden sowie für Schäden aus Ansprüchen Dritter ist ausgeschlossen, soweit dem nicht zwingendes Recht entgegensteht.

## **10. Freischaltung- und Anschlussbedingungen**

10.1 Ein Techniker von GFI schaltet den persönlichen Internetzugang des Teilnehmers in Übereinkunft mit diesem innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Vertragsabschluss frei, sofern der Teilnehmer alle Voraussetzungen für die Freischaltung geschaffen hat.

10.2 GFI stellt dem Teilnehmer für die Dauer des Vertrages ein Modem sowie ein 1,5 Meter langes Koaxialkabel unentgeltlich zur Verfügung. Das Gerät verbleibt in unserem Eigentum. Wird das Modem infolge unsachgemäßer Behandlung durch den Teilnehmer funktionsuntüchtig oder sollte es nicht zusammen mit dem Kabel binnen 14 Tagen nach Vertragsende an GFI zurückerstattet werden, ist der Teilnehmer zur Zahlung einer Konventionalstrafe in Höhe von € 120,00 verpflichtet.

10.3 Ist eine Herstellung zum vereinbarten Installationstermin aus Gründen nicht möglich, die Sie oder von Ihnen bevollmächtigte Vertreter verschuldet haben, wird Ihnen der entstandene Aufwand verrechnet.

## **11. Schlussbestimmungen**

11.1 Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisions- und Verweisungsnormen. Das UN Kaufrecht kommt nicht zur Anwendung.

11.2 Als Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist gemäß § 14 KSCHG das Gericht, in dessen Sprengel sich der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthaltsort, oder der Ort der Beschäftigung des Teilnehmers befindet, zuständig.

11.3 Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte können Teilnehmer Streit- und Beschwerdefälle (betreffend die Qualität des Dienstes, Zahlungsstreitigkeiten oder eine behauptete Verletzung des TKG 2003 gemäß §122 TKG) der Regulierungsbehörde vorlegen. Der Verfahrensablauf zum Streitbeilegungsverfahren ist aus den Verfahrensrichtlinien der Regulierungsbehörde (abrufbar unter [www.rtr.at](http://www.rtr.at)) ersichtlich.

GFI ist verpflichtet, an einem solchen Verfahren mitzuwirken, alle zur Beurteilung der Sachlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen, sowie erforderliche Unterlagen vorzulegen.

Die Regulierungsbehörde hat eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen oder den Parteien ihre Ansicht zum herangetragenen Fall mitzuteilen.

AGB für Verbraucher  
Stand Jänner 2020